

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00163 vom 3. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00163

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00163 du 3 décembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00163 del 3 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1968, war zuletzt vom 1.

Oktober 2015 bis 30.

Juni

2023

vollzeitlich

als

General

Manager

bei

der

Y.____

GmbH

ange stellt

(Urk.

E. 6

S.

14).

Am

E. 10

Oktober

2023

meldete

sich

die

Versicherte

beim
Regionalen
Arbeitsvermittlungszentrum
(RAV)
Zürich
Hardturmstrasse

zur
Arbeitsvermittlung
an
(Urk.

6
S.
12).

Am
8.
November
2023

(Eingangsdatum)
stellte

sie

Antrag

zum Bezug auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1.

November 2023 (Urk.

6 S. 6 ff.).

Mit Verfügung vom 4. Juni 2024 stellte das Amt für Arbeit (AFA) die Versicherte aufgrund ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen in der Kontrollperiode April 2024 ab dem 1.

Mai 2024 für die Dauer von vier Tagen in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 6 S. 165 f.). Die von der Versicherten dagegen am 17. Juni 2024 erhobene Einsprache (Urk. 6 S. 136 ff.) wies das AFA mit Einspracheentscheid vom 9. Juli 2024 ab (Urk. 6 S. 129 ff. = Urk. 2). 2.

Dagegen erhob die Versicherte am 3. September 2024 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren,

die

Dauer

der
Einstellung
von
vier
Tagen
auf
einen
Tag
zu
reduzieren
(Urk.
1).
Mit
Beschwerdeantwort
vom

E. 13

.
September
2024
schloss
der
Beschwerdegegner
auf
Abweisung
der
Beschwerde
(Urk.
5),
worüber
die
Beschwerdeführerin
mit Verfügung vom 17. September 2024 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 7).
Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.
Da

der
Streitwert
Fr.
30'000.--
nicht
übersteigt,
fällt
die
Beurteilung
der

Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). 2. 2.1

Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. 2.2

Bei
der
Beurteilung
der
Frage,
ob
sich
eine
versicherte
Person
genügend
um

zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bewerbungen von Bedeutung (BGE

524

E.

2.1.4 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 8C_583/2009 vom 22. Dezember 2009 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_209/2018 vom 14. November 2018 E. 3.3).

Dabei kommt es nicht auf den Erfolg der Arbeitsbemühungen an, sondern viel mehr auf die Tatsache und Intensität derselben (BGE

124

V

225

E.

6; Urteil des Bundesgerichts C

16/07 vom 22.

Februar 2007 E.

3.1). Die Arbeitsbemühungen müssen zudem umso intensiver sein, je weniger Aussicht eine versicherte Person hat, eine Stelle zu finden (vgl. Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 132).

Betreffend

Quantität

der

persönlichen

Arbeitsbemühungen

können

zwar

keine

ein deutigen Zahlenwerte angegeben werden, in der Regel müssen aber mindestens zehn bis zwölf geeignete Arbeitsbemühungen je Kontrollperiode nachgewiesen werden (BGE

141

V

365

E.

4.1 mit Hinweis auf

BGE

139

V

524

E.

2.1.4).

Eine in qualitativer Hinsicht genügende Suchbemühung setzt voraus, dass mit dem möglichen Arbeitgeber tatsächlich ein Kontakt zustande kommt (Urteil des Bundesgerichts C 275/05 vom 6. November 2006 E. 3.2). Qualitativ nicht genügend ist die blosser Anmeldung bei einem Stellenvermittlungsbüro (Urteil des Bundesgerichts 8C_468/2020 vom 27. Oktober 2020 E. 5.3 mit Hinweisen; vgl. auch Kupfer Bucher, a.a.O., S. 222 mit Hinweis). Qualifizierte Berufsleute dürfen zudem ihre Suchbemühungen nur zu Beginn der Arbeitslosigkeit auf den bisherigen Berufszweig beschränken (BGE 139 V 524 E. 2.1.3).

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30

Tage bei mittel schwerem und 31

bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent schädigung [AVIV]). 3 .

3.1

Der

Beschwerdegegner

begründete

seinen

Einspracheentscheid

damit,

dass

gemäss

objektiver Datenlage im Monat April 2024 Arbeitsbemühungen im Sinne einer ordentlichen Bewerbung erst ab dem 18. April 2024 erfolgt seien. Selbst unter Berücksichtigung der am 16. April 2024 erfolgten Kontakthanfrage an die Firma Z.____

AG, welche keine ordentliche Bewerbung darstelle, seien in der ersten Hälfte des Monats April 2024 keine Arbeitsbemühungen im Sinne einer ordentlichen Bewerbung getätigt worden. Die Beschwerdeführerin habe sich kontinuierlich um Stellen zu bemühen. Darauf sei sie bereits am Erstgespräch vom 26.

Oktober

2023

hingewiesen

worden.

Der

Umstand,

dass

die

Beschwerdeführerin

im April 2024 zwei Vorstellungsgespräche gehabt habe, vermöge die in der ersten Hälfte desselben Monats fehlenden Arbeitsbemühungen nicht zu rechtfertigen. Solange keine rechtsverbindliche Anstellung vorhanden sei, müssten sich Versicherte weiterhin intensiv und gezielt um eine neue Anstellung bemühen. Zwar sei es verständlich, dass die Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche mit Vorbereitung eines Business-Cases einen gewissen zeitlichen Aufwand mit sich bringe. Angesichts der bestehenden Arbeitslosigkeit hätten der Beschwerdeführerin aber genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestanden, um sich neben der Vorbereitung

auf

Vorstellungsgespräche

auch

weiterhin

um

Arbeit

zu

bemühen.

Indem

die Beschwerdeführerin in der ersten Hälfte des Monats April 2024 und damit während eines wesentlichen Teils des Monats ohne entschuldbaren Grund keine Arbeitsbemühungen

getätigt

habe,

sei

sie

der

ihr

obliegenden

Schadenminderungspflicht nicht genügend nachgekommen. Entsprechend sei sie zu Recht wegen ungenügender Arbeitsbemühungen im April 2024 in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden. Die Dauer der Einstellung von vier Tagen entspreche den Vorgaben des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und berücksichtige die konkreten Umstände angemessen (Urk. 2). 3.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_2/2012 vom 14. Juni 2012 geltend, bei erstmalig nur knapp verspätet eingereichten Arbeitsbemühungen einer sich bis anhin tadellos verhaltenden Versicherten rechtfertige sich eine Abweichung vom Einstellraster. Entsprechend beantragte sie die Reduktion des Strafmasses von vier auf einen Arbeitstag. In der Pharma-Medtech-Branche sei es realistisch, dass während eines Zeitintervalls von 13 Arbeitstagen keine ihrer

Qualifikation entsprechenden Stellen neu ausgeschrieben würden (Urk. 1). 3.3

In

seiner

Beschwerdeantwort

ergänzte

der

Beschwerdegegner,

das

von

der

Bei der Beschwerdeführerin genannte Bundesgerichtsurteil betreffe einen Fall genügender Arbeitsbemühungen, welche nicht innert Frist eingereicht worden seien. Eine Verletzung der Schadenminderungspflicht wiege deutlich schwerer als ein administratives Versehen, wie das erstmalige und versehentlich nur wenige Tage verspätete Einreichen des Nachweises von an sich genügenden Arbeitsbemühungen (Urk. 5). 4. 4.1

Durch die Akten ist belegt, dass die Beschwerdeführerin anlässlich des ersten Beratungsgesprächs am 26. Oktober 2023 durch ihre RAV-Beraterin darauf hin gewiesen wurde, sie habe je Kontrollperiode mindestens acht bis zehn geeignete Arbeitsbemühungen kontinuierlich über den Monat verteilt nachzuweisen (Urk. 6 S. 67).

Für die Kontrollperiode April 2024 wies die Beschwerdeführerin neun Arbeitsbemühungen nach (Urk. 6 S. 177 f.), womit sich in quantitativer Hinsicht ihre Suchbemühungen unbestrittenermassen als ausreichend erwiesen. Auch in qualitativer Hinsicht wurde von Seiten des Beschwerdegegners nicht geltend gemacht, dass diese nicht zu genügen vermochten.

Der Beschwerdegegner bemängelte jedoch die mangelnde Kontinuität der Bewerbungen. Unbestritten und aufgrund der Akten ausgewiesen ist in diesem Zusammenhang, dass die neun von der Beschwerdeführerin aufgeführten Arbeitsbemühungen

in

den

Zeitraum

vom

E. 18

April

2024

zwei

konkrete

Arbeitsbemühungen

vorwies,
hat
sie
doch
in
der
Zeit
vom
1. - 17.
April
2024
zumindest
nach
passenden
Stellenangeboten

gesucht und Vorbereitungen dafür getroffen, sich bewerben zu können. So hat sie denn bis Ende Monat unbestrittenermassen genügend Bewerbungen getätigt, die auch die geforderte Qualität aufwiesen. Ihr Verhalten kann vor diesem Hintergrund insgesamt nicht als schuldhaft qualifiziert werden, zumal dadurch – nicht zuletzt auch dank der Bewerbungsfristen – der eigentliche Zweck der Suchbemühungen nicht vereitelt worden ist (vgl. in diesem Sinne auch die Urteile des

Sozialversicherungsgerichts AL.2018.00217 vom 21. November 2019 E.

4.3, AL.2016.00230 vom 25. Januar 2018 E. 3.3, AL.2015.00002 vom 29. Juni 2016 E.

4 sowie

AL.2010.00294 vom 9.

Januar 2012

E. 4). 5.

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin zu Unrecht in der Anspruchsberechtigung eingestellt, da kein sanktionswürdiges Verhalten im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG vorliegt. Dementsprechend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. Juli 2024 (Urk. 2) aufzuheben. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. Juli 2024 aufgehoben wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Arbeit (AFA) - seco - Direktion für Arbeit

sowie an: - Arbeitslosenkasse 01 000 Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin
Curiger R. Müller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.